

Beschwerden

B.05

Ziel und Zweck – Grundsätze

Orientierung

Jeder Hilfesuchende ist durch die zuständige Behörde auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Er ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass er beim zuständigen Departement im Sinne von § 159 des Sozialgesetzes Beschwerde einreichen kann und dass er auch gegen die Verweigerung einer Hilfeleistung Beschwerde führen kann.

Vorgehen

Rechtsmittel

Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Sozialregionen kann **innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Departement des Innern Beschwerde** erhoben werden.

Gegen die **Verfügungen des Departementes** kann **innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden**.

Bemerkungen

Jeder Mensch hat ein Anrecht auf rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Beweisantrag, Beweiserhebung und Begründung eines Entscheides, wenn er in ein Verfahren verwickelt wird. Bei der Akteneinsicht ist auch in Handakten Einsicht zu gewähren.

Das rechtliche Gehör soll betroffene Personen über die Absicht der Sozialbehörde orientieren. Die betroffene Person soll vor der Verfügung der Behörde die Möglichkeit erhalten, sich dazu zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der schriftlich eröffneten Verfügung der Behörde hat die betroffene Person eine zehntägige Beschwerdefrist. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich (in Ausnahmefällen auch mündlich) zu begründen. Die Beschwerde ist an das Departement des Innern oder das Verwaltungsgericht zu richten. Durch die zuständige Amtsstelle wird die Behörde zu einer schriftlichen Vernehmung aufgefordert.

Mit der Einreichung einer Beschwerde ist die Verfügung der Behörde nicht rechtskräftig, d.h. sie kommt nicht zur Anwendung. In seltenen Fällen (z. B. Kinderschutz) kann einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

Anders verhält es sich mit Beschwerdeentscheiden des Departements; diese haben keine aufschiebende Wirkung.

- Das Verfahren ist in der Regel kostenlos.
- Die Sozialhilfe übernimmt keine Anwaltskosten.
- Die Klientinnen und Klienten müssen über ihre Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Grundlagen

- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen - Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 15.11.1970, BGS 124.11

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Flowchart-Darstellung - Ablauf des nichtstreitigen und streitigen Verwaltungsverfahren einer Sozialhilfebeschwerde

